



Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Endgültige Bedingungen

19. März 2020

**Bis zu EUR 10.000.000,--
Festverzinsliche nicht bevorrechtigte (non-preferred) NORD/LB Schuldverschreibungen 2020 (2026)
Tranche 1**

DE000NLB3AQ7

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 10. Juli 2019

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 10. Juli 2019 (der „**Basisprospekt**“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der gültigen Fassung), geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010, abgefasst und sind in Verbindung mit dem jeweils gültigen Basisprospekt und den jeweils zugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der jeweils gültige Basisprospekt und etwaige dazugehörige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der jeweils gültige Basisprospekt, die jeweils zugehörigen Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.

TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in Euro („**EUR**“) (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von EUR 1.000 (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

(1) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, mit folgender Ausnahme:

Als nicht nachrangige, nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) Verbindlichkeiten der Emittentin sind die Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der Emittentin oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen eine bevorrechtigte (*preferred*) gesetzliche Behandlung im Sinne von § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen.

Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) Schuldtitel im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.

(3) Nachträglich können der Rang gemäß dieses § 2 nicht verändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Zweck der Schuldverschreibungen ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) darzustellen.

(5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

- c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

(6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 3 Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **Nennbetrag** vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) mit 0,46 % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der 23. März 2020 (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). Festzins-Zinszahlungstag ist jeweils der 23. März eines jeden Jahres (der „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste Festzins-Zinszahlung erfolgt am 23. März 2021 (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“).

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Festzins-Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende Festzins-Zinssatz und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den **Nennbetrag** der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode.

„**Zinsfeststellungsperiode**“ ist die Periode ab dem Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich).

(4) Ist der jeweilige Festzins-Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.

(5) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 23. März 2026 (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, soweit erforderlich, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Anleihebedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

§ 7 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen

Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle(n) sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

(e) (i) die Erträge der Emittentin sofort und ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung stehen, die den Anforderungen der Berücksichtigungsfähigkeit genügt, (ii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten ebenso berücksichtigungsfähig sind und (iii) jeder Gläubiger so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde und

(f) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „**Land der Emittentin**“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Festzins- Verzinsungsbeginns, des Ersten Festzins- Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(2) Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1), ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere, wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere, wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

- | | | | |
|----|--|---|---|
| 1. | Verkaufskurs: | 100,00% | <p>Im Verkaufskurs sind bis zu 0,50 % Vertriebsprovision enthalten. Darüber hinaus kann die Emittentin an die Vertriebsstelle gegebenenfalls noch weitere Provisionszahlungen leisten.</p> <p>Weitere Informationen zu Provisionen erteilt die jeweilige Vertriebsstelle.</p> |
| 2. | Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: | | Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen. |
| 3. | Emissionsvolumen | | |
| | Gesamtnennbetrag der Serie: | Bis zu EUR 10.000.000,-- | |
| | Gesamtnennbetrag der Tranche: | Bis zu EUR 10.000.000,-- | |
| 4. | Potentielle Anleger: | <input checked="" type="checkbox"/> Privatanleger | |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> Qualifizierte Anleger | |
| 5. | (a) Zeichnungsphase: | Die Zeichnungsphase läuft am 20. März 2020 bis 14:00 Uhr. | Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich. |
| | (b) Angebotsstaaten: | Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am 20. März 2020 bis 14:00 Uhr im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. | |
| 6. | Mindestzeichnung: | EUR 1.000,-- | |
| | Höchstzeichnung: | Keine. | |
| | Kleinste handelbare Einheit: | EUR 1.000,-- | |
| 7. | Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): | | Eine Zuteilung erfolgt nur bei Überzeichnung und wie folgt: Zuteilung nach Ermessen der Emittentin. |
| 8. | Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: | Keine. | |
| 9. | Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: | Keine. | |

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 10. | Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: | Keine. |
| 11. | Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: | Keine. |
| 12. | Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: | Keine. |
| 13. | Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: | Keine. |
| 14. | Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: | Keiner. |
| 15. | Gesamtbetrag der Übernahme-provision und der Platzierungs-provision: | Nicht anwendbar. |

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Zulassung zum Handel bzw. Einführung: Ja
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
 - Nein
2. Maßgebliche Börse: Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 - Frankfurter Wertpapierbörse
 - Luxemburger Wertpapierbörse (Bourse de Luxembourg)
3. Tag der Zulassung bzw. Einführung: Voraussichtlich am 27. März 2020
4. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind: Nicht anwendbar.
 - Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
 - Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
 - Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (Bourse de Luxembourg, liste officielle)
 - Keine.
5. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage: Keine.
6. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere: Nicht anwendbar.

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: Festverzinsliche nicht-bevorrechtigte (non-preferred) **NORD/LB** Schuldverschreibungen 2020 (2026)
Tranchen Nr.: 1
2. Tag der Begebung: 23. März 2020
3. Wertpapierkennnummern
ISIN: DE000NLB3AQ7
Wertpapier-Kennnummer (WKN): NLB3AQ
4. Emissionsrendite: 0,4600 % p.a. (basierend auf dem ersten Verkaufskurs)
5. Berechnungsmethode der Rendite:
 Interne Zinsfußmethode
 ISMA Methode
6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.
7. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen): Keine.
8. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrundeliegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität: Nicht anwendbar.
9. Rating: Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.
10. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: Keine.
11. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre: Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und in den nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaaten unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

12. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann. Am 20. März 2020 bis 14:00 Uhr.
13. Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg.
14. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen. Sämtliche Finanzintermediäre.
15. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist
Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:

Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de>) eingesehen werden.

Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
16. Angaben von Seiten Dritter: Nicht anwendbar. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.
17. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden: Nicht anwendbar.

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „**Elemente**“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) eingeteilt.

Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Art von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“) und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis „Nicht anwendbar“ enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) (die „NORD/LB“ oder die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon und kann, ebenso wie die Personen, von denen der Erlass der Zusammenfassung ausgeht, hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts zu.</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in den folgenden öffentlichen Angebotsstaaten unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen:</p> <p>Großherzogtum Luxemburg und Bundesrepublik Deutschland.</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am 20. März 2020 bis 14:00 Uhr erfolgen.</p>

	<p>Alle sonstigen Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p>	<p>Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/) und auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (http://www.bourse.lu) eingesehen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär erfolgt, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</p>
--	---	---

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt den Namen Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –. Der kommerzielle Name lautet NORD/LB.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg, Bundesrepublik Deutschland. Sitz der Hauptverwaltung ist Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Bundesrepublik Deutschland. Die NORD/LB ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Aufgrund der Finanzkrise haben zahlreiche Regierungen und internationale Organisationen erhebliche Änderungen der Bankenregulierung vorgenommen. Einige der Reformmaßnahmen, die vom Baseler Ausschuss zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute im Zuge der Krise entwickelt wurden ("Basel III"), sind innerhalb der EU auf Basis eines Paketes von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie ("CRD IV") und -verordnung ("CRR") umgesetzt worden. Die CRR trat am 1. Januar 2014 in Kraft und ist als europäische Verordnung auf Institute in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar. Angesichts der Tatsache, dass sich der für Banken in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen geltende Regulierungsrahmen weiterhin verändert, unterliegen die vollständigen Auswirkungen dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufenden Prüfungen, der Umsetzung und Revidierung.</p> <p>Gemäß dem CRD IV/CRR-Paket wurden und werden weiterhin die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärft. Neben der stufenweisen Einführung der neuen Eigenkapitalquoten bis 2019 sieht das CRD IV/CRR-Paket allgemein eine Übergangsphase bis 2022 für Kapitalinstrumente vor, die vor Inkrafttreten der CRR als regulatorisches Kernkapital anerkannt wurden, jedoch die CRR-Anforderungen an das Kernkapital (CET1-Kapital) nicht erfüllen. Darüber hinaus sieht das Kreditwesengesetz („KWG“) vor, einen aus hartem Kernkapital bestehenden zwingenden Kapitalerhaltungspuffer vorzuhalten und enthält eine Ermächtigung der BaFin, in Zeiten übermäßigen Kreditwachstums von Banken die Schaffung bzw. Erhöhung eines zusätzlichen antizyklischen Kapitalpuffers zu verlangen. Darüber hinaus gibt es weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen, wie z.B. die Liquiditätsdeckungsquote (<i>Liquidity Coverage Ratio</i> in der englischen Begrifflichkeit bzw. „LCR“) und die Stabile Finanzierungskennziffer (<i>Net Stable Funding Ratio</i> in der englischen Begrifflichkeit bzw. „NSFR“). Die Liquiditätsanforderungen der LCR (aufgrund derer Kreditinstitute verpflichtet sind, vor dem Hintergrund eines Stressszenarios bestimmte liquide Aktiva über einen Zeitraum von 30 Tagen vorzuhalten) wurden 2015 umgesetzt, seit 1. Januar 2018 muss eine LCR in Höhe von mindestens 100% eingehalten werden. Verbindlich wird die NSFR ab 27. Juni 2021, zwei Jahre nach Inkrafttreten der CRR II und entspricht dem Verhältnis der tatsächlichen, stabilen d.h. dauerhaft verfügbaren Finanzierung zu der gemäß der Dauer ihrer Liquiditätsbindung gewichteten erforderlichen stabilen Refinanzierung.</p> <p>Für das Geschäftsjahr 2019 bestanden nach der hohen Abschirmung des Schiffsfinanzierungsportfolios einhergehend mit einem signifikanten Jahresverlust im Jahr 2018 eine Reihe wesentlicher Herausforderungen:</p> <p>Dies waren zunächst der begonnene Abbau der problembehafteten Kredite (Non Performing Loans, „NPL“) des Schiffskreditportfolios sowie die Umsetzung</p>

		<p>der beschlossenen Kapitalmaßnahmen, verbunden mit der Verbesserung der Finanz- und Risikosituation sowie die Neuausrichtung des NORD/LB Konzerns.</p> <p>Generelle Chancen, aber auch Risiken bestehen in der Neuausrichtung des NORD/LB Konzerns und die dafür noch umzusetzenden Maßnahmen mit den Auswirkungen auf die Eigenkapitalquoten sowie die Finanz- und Ertragslage des NORD/LB Konzerns.</p> <p>Die Neuausrichtung des Geschäftsmodells und die dafür noch umzusetzenden Maßnahmen könnten zu einer möglichen Investorenzurückhaltung führen, die die Refinanzierung der NORD/LB Gruppe spürbar belasten könnte.</p> <p>Ebenso existieren Chancen und Risiken bezüglich aufsichtsrechtlicher Anforderungen wie Ergebnisauswirkungen aus Stresstests, weiteren Eigenkapitalanforderungen, der Höhe der Bankenabgabe und den Aufwendungen für Einlagensicherungssysteme sowie des Entfalls des Haftungsverbundes, die sich negativ auf den NORD/LB Konzern auswirken könnten.</p> <p>Für die Ertragslage ergeben sich darüber hinaus Chancen und Risiken bei der Abweichung von Planungsprämissen der volkswirtschaftlichen Prognose, Auswirkungen bei der Neuausgestaltung des Brexits, eine Entspannung oder Verschärfung der Staatsschuldenkrise, der Zu- oder Abschreibung von Beteiligungen, die Unvorhersehbarkeit von Marktstörungen aufgrund politischer oder ökonomischer Entwicklungen, der Gefahr terroristischer Anschläge sowie geopolitischer Spannungen.</p>
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Die Emittentin ist Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.</p> <p>NORD/LB Konzern bezeichnet die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften, unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) (der „NORD/LB Konzern“).</p>
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. In dem Prospekt werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke enthalten keine Einschränkungen.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt	Quellen: Geprüfter Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018		
			1.1. - 31.12. 2018 (in Mio. €)	1.1. - 31.12. 2017 (in Mio. €)
		Erfolgszahlen ²⁾		
		Zinsüberschuss	1 229 ¹⁾	1 417
		Provisionsüberschuss	52	112
		Ergebnis aus der Fair-Value-Bewertung	– 282	341
		Risikovorsorgeergebnis	– 1 893	– 991
		Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksamen zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	31	459
		Ergebnis aus Hedge Accounting	9	13
		Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen	1	47
		Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen an Unternehmen	21	38
		Verwaltungsaufwand	999 ¹⁾	1 156
		Sonstiges betriebliches Ergebnis	– 57 ¹⁾	29
		Ergebnis vor Restrukturierung, Reorganisation und Steuern	– 1 888¹⁾	309
		Restrukturierungsergebnis	– 133	– 85
		Reorganisationsaufwand	86	29
		Ergebnis vor Steuern	– 2 107¹⁾	195
		Ertragsteuern	297	60
		Konzernergebnis	– 2 404¹⁾	135
			1.1. - 31.12. 2018 (in %)	1.1. - 31.12. 2017 (in %)
		Kennzahlen		
		Cost-Income-Ratio (CIR) ¹⁾	94,8	48,0 ³⁾
		Return-on-Equity (RoE) ²⁾	– 33,3	3,4
	31.12.2018 (in Mio. €)	31.12.2017 (in Mio. €)		
Bilanzzahlen³⁾				
Bilanzsumme	154 012	163 825 ⁵⁾		
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	114 041	121 218 ⁵⁾		
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verpflichtungen	133 483 ⁴⁾	138 823 ⁵⁾		
Eigenkapital	3 354 ⁴⁾	6 217 ⁵⁾		
	31.12.2018	31.12.2017		
Regulatorische Kennzahlen				
Hartes Kernkapital (in Mio. €) ¹⁾	2 976 ⁸⁾	5 804		
Gesamtkernkapital (in Mio. €) ²⁾	3 381 ⁸⁾	6 230 ⁷⁾		

¹⁾ Anpassung der Vorjahreszahlen auf Grundlage von IAS 8.42.

²⁾ Anpassung der Ausweisstruktur der Gewinn-und-Verlust-Rechnung in Folge der Erstanwendung des IFRS 9.

¹⁾ Kennzahl zur Messung der Effizienz: Quotient aus Verwaltungsaufwand und Erträgen (Erträge bedeutet Zinsüberschuss plus Provisionsüberschuss plus Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten plus Ergebnis aus Hedge Accounting plus Ergebnis aus nach der Equity-Methode bewerteten Unternehmen plus sonstiges betriebliches Ergebnis).

²⁾ Kennzahl zur Messung der Profitabilität: Quotient aus Ergebnis vor Steuern und nachhaltigem handelsrechtlichen Eigenkapital (nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital bedeutet hierbei bilanzielles Eigenkapital minus Neubewertungsrücklage minus Ergebnis nach Steuern).

³⁾ Die Ausweisstruktur der Gewinn-und-Verlust-Rechnung wurde in Folge der Erstanwendung des IFRS 9 angepasst.

⁴⁾ Anpassung nach IAS 8.42.

⁵⁾ Auf Grundlage von IAS 8.42 wurden die Vorjahresvergleichszahlen angepasst.

Ergänzungskapital (in Mio. €) ³⁾	2 307 ⁸⁾	2 227
Eigenmittel (in Mio. €)	5 688 ⁸⁾	8 457
Gesamtrisikobetrag (in Mio. €) ⁴⁾	44 895 ⁸⁾	46 813
Harte Kernkapitalquote (in %) ⁵⁾	6,63 ⁸⁾	12,40
Gesamtkapitalquote (in %) ⁶⁾	12,67 ⁸⁾	18,07 ⁷⁾
Leverage Ratio (in %)	2,0 ⁸⁾	3,4

Aufgrund von Rundungen können sich bei der Summenbildung und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

¹⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

²⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

³⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁴⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁵⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁶⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁷⁾ Aufgrund einer 2018 erfolgten Korrektur aufsichtsrechtlicher Meldedaten per 31. Dezember 2017 wurden die Vorjahresangaben entsprechend angepasst.

⁸⁾ Die aufsichtsrechtlichen Meldedaten per 31. Dezember 2018 wurden aufgrund geänderter aufsichtsrechtlicher Vorgaben zum Ausweis der Säule-II-Anforderungen sowie aufgrund von Korrekturen angepasst.

Quelle: Ungeprüfter, verkürzter Konzernzwischenabschluss des NORDLB Konzerns für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019.

	1.1. - 30.6. 2019 (in Mio. €)	1.1. - 30.6. 2018 (in Mio. €)
Erfolgszahlen		
Zinsüberschuss	496	618
Provisionsüberschuss	50	28
Ergebnis aus der Fair Value-Bewertung	195	- 36
Risikovorsorgeergebnis	- 1	- 31
Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	- 10	30
Ergebnis aus Hedge Accounting	14	- 12
Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen	13	11
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen an Unternehmen	20	11
Verwaltungsaufwand (-)	487	522 ¹⁾
Sonstiges betriebliches Ergebnis	- 39	- 29 ¹⁾
Ergebnis vor Restrukturierung, Reorganisation und Steuern	251	68
Restrukturierungsergebnis	-	14
Reorganisationsaufwand (-)	71	30
Ergebnis vor Steuern	180	52
Ertragsteuern (-)	31	- 2
Konzernergebnis	149	54
¹⁾ Diese Vorjahresangabe wurde angepasst.		
Kennzahlen	1.1. - 30.6. 2019 (in %)	1.1. - 30.6. 2018 (in %)
Cost-Income-Ratio (CIR) ¹⁾	67,2	85,6
Return-on-Equity (RoE) ²⁾	9,5	1,7

	30.6.2019 (in Mio. €)	31.12.2018 (in Mio. €)
Bilanzzahlen		
Bilanzsumme	145.303	154.012
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verpflichtungen	107.971	114.041
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	122.547	133.483 [*]
Eigenkapital	3.343	3.354 [*]
[*] Diese Vorjahresangabe wurde angepasst.		
Regulatorische Kennzahlen	30.6.2019	31.12.2018
Hartes Kernkapital (in Mio. €) ³	2.949	2.976 ⁹
Gesamtkernkapital (in Mio. €) ⁴	3.264	3.381 ⁹
Ergänzungskapital (in Mio. €) ⁵	2.298	2.307 ⁹
Eigenmittel (in Mio. €)	5.562	5.688 ⁹
Gesamtrisikobetrag (in Mio. €) ⁶	44.468	44.895 ⁹
Harte Kernkapitalquote (in %) ⁷	6,63	6,63 ⁹
Gesamtkapitalquote (in %) ⁸	12,51	12,67 ⁹

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei der Summenbildung und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

¹ Kennzahl zur Messung der Effizienz: Quotient aus Verwaltungsaufwand und Erträgen (Erträge bedeutet Zinsüberschuss plus Provisionsüberschuss plus Ergebnis aus der Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten plus Ergebnis aus Hedge Accounting plus Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen an Unternehmen plus sonstiges betriebliches Ergebnis).

² Kennzahl zur Messung der Profitabilität: Quotient aus Ergebnis vor Steuern und nachhaltigem handelsrechtlichen Eigenkapital (nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital bedeutet hierbei bilanzielles Eigenkapital minus OCI (Kumuliertes Sonstiges Ergebnis, bis 2017: Neubewertungsrücklage) minus Ergebnis nach Steuern).

³ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁴ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁵ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁶ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁷ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁸ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁹ Die aufsichtsrechtlichen Meldedaten per 31. Dezember 2018 wurden aufgrund geänderter aufsichtsrechtlicher Vorgaben zum Ausweis der Säule-II-Anforderungen sowie aufgrund von Korrekturen angepasst.

Quelle: Finanzinformationen für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. September 2019 aus dem internen Rechnungswesen der NORD/LB (mit entsprechenden Vergleichszahlen aus dem Vorjahreszeitraum). Diese Finanzinformationen wurden vom Abschlussprüfer der NORD/LB weder geprüft noch wurde eine prüferische Durchsicht vorgenommen. Die NORD/LB legt diese Finanzinformationen auf Basis des Rechnungslegungsstandards IFRS 9 vor.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (IFRS, in Mio. Euro)	1.1.-30.09. 2019	1.1.-30.09. 2018
Zinsüberschuss	750	921
Risikovorsorgeergebnis	- 4	- 147
Provisionsüberschuss	57	49

Fair Value-Ergebnis (einschließlich Hedge Accounting)	292	95
Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	- 21	32
Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen	13	11
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	17	13
Verwaltungsaufwand (-)	718	762 ¹⁾
Sonstiges betriebliches Ergebnis	- 31	- 17 ¹⁾
Ergebnis vor Restrukturierung, Reorganisation und Steuern	355	195
Aufwand für Restrukturierung und Reorganisation	- 98	- 122
Ergebnis vor Steuern	257	73
Ertragsteuern (-)	42	9
Konzernergebnis	215	64

¹⁾Werte für 2018 angepasst

BILANZZAHLEN (IFRS, in Mio. Euro)	30.09. 2019	31.12. 2018
Bilanzsumme	146 903	154 012
Bilanzielles Eigenkapital	3 249	3 354 ¹⁾

¹⁾Werte für Jahresende 2018 angepasst

REGULATORISCHE KENNZAHLEN	30.09. 2019	31.12. 2018
Hartes Kernkapital (in Mio. Euro) ¹⁾	2 923	2 976 ⁵⁾
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel (in Mio. Euro)	5 507	5 688 ⁵⁾
Gesamtrisikobetrag (in Mio. Euro) ²⁾	44 766	44 895 ⁵⁾
Harte Kernkapitalquote (in %) ³⁾	6,53	6,63 ⁵⁾
Gesamtkapitalquote ² (in %) ⁴⁾	12,30	12,67 ⁵⁾
Leverage Ratio (in %)	2,1	2,0 ⁵⁾

¹⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

²⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

³⁾ CET1 Capital Ratio; Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁴⁾ Total Regulatory Capital Ratio; Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁵⁾ Werte für Jahresende 2018 angepasst

Trend Informationen

Seit dem 31. Dezember 2018, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind folgende wesentliche negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten:

Im Rahmen des Umbaus des Geschäftsmodells und der Bilanzsummenreduzierung werden im Geschäftsjahr 2019 hohe Restrukturierungsaufwendungen anfallen, die sich ergebnisbelastend auswirken werden. Der Vorstand der NORD/LB geht daher davon aus, dass im Geschäftsjahr 2019 die Höhe der Restrukturierungsaufwendungen nicht durch die Erträge aus den anderen Geschäftsfeldern im Geschäftsjahr 2019 kompensiert werden kann. Die Restrukturierungsaufwendungen werden Anfang 2020 während der Wertaufhellungsperiode konkretisiert. Das Wertaufhellungsprinzip besagt, dass in einem Jahresabschluss auch diejenigen Risiken und Verluste zu berücksichtigen sind, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, aber erst nach diesem bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden.

	<p>Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin</p>	<p>Seit dem 30. Juni 2019, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten ungeprüften Zwischenabschluss, sind folgende wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des NORD/LB Konzerns eingetreten:</p> <p>Nachdem die umfangreiche Abschirmung des NPL-Portfolios in 2018 zu einem Rekordverlust und dementsprechend zu einer Belastung des Eigenkapitals geführt hatte, wurde im 2. Halbjahr 2019 die bereits zuvor eingeleitete Kapitalmaßnahme nach Bestätigung der Beihilfefreiheit durch die EU-Kommission durchgeführt. Durch die Kapitalzufuhr am 23. Dezember 2019 (Stammkapitalerhöhung und weitere kapitaleretzende Maßnahmen) hat sich die harte Kernkapitalquote von 6,53 % (Stand 30. September 2019) nach jetzigen Berechnungen auf über 14 % (Stand 31. Dezember 2019) erhöht, so dass sie wieder oberhalb der regulatorischen Mindestanforderungen an die NORD/LB von 10,62 % liegt.</p> <p>Im Rahmen des Umbaus des Geschäftsmodells und der Bilanzsummenreduzierung werden im Geschäftsjahr 2019 hohe Restrukturierungsaufwendungen anfallen, die sich ergebnisbelastend auswirken werden. Der Vorstand der NORD/LB geht daher davon aus, dass im Geschäftsjahr 2019 die Höhe der Restrukturierungsaufwendungen nicht durch die Erträge aus den anderen Geschäftsfeldern im Geschäftsjahr 2019 kompensiert werden kann. Die Restrukturierungsaufwendungen werden Anfang 2020 während der Wertaufhellungsperiode konkretisiert. Das Wertaufhellungsprinzip besagt, dass in einem Jahresabschluss auch diejenigen Risiken und Verluste zu berücksichtigen sind, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, aber erst nach diesem bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden.</p>
<p>B.13</p>	<p>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</p>	<p>Neuausrichtung der Emittentin</p> <p>Die geringe Kapitalausstattung, die mit dem Abbau der zu einem nicht unerheblichen Teil notleidenden Schiffsfinanzierungen einherging, sowie dem damit im Zusammenhang stehenden Rating hat eine Kapitalstärkung und Neuausrichtung des Geschäftsmodells der NORD/LB notwendig gemacht.</p> <p>Der NPL-Anteil im Schiffsfinanzierungsportfolio der NORD/LB wurde in 2019 weiter abgebaut. Zum 31. Dezember 2018 belief es sich auf insgesamt EUR 7,5 Mrd., zum 30. Juni 2019 auf insgesamt EUR 4,3 Mrd. und zum 30. September 2019 auf insgesamt EUR 3,7 Mrd.</p> <p>Die Absicherung des Schiffsportfolios und die damit verbundene weitere Risikovorsorgebildung führte im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 zu einem erheblichen Jahresverlust in Höhe von EUR 2,4 Mrd. sowie einem deutlichen Unterschreiten der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen. Die Bankenaufsicht wurde hierüber seitens der NORD/LB frühzeitig informiert und es war eine Stärkung des Eigenkapitals erforderlich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund haben die NORD/LB und ihre alten Träger (das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Sparkassenverband Niedersachsen sowie der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern, zusammen die „Träger“) in einem in 2018 begonnenen Prozess eine Vielzahl von Optionen geprüft und erörtert, um eine Neuausrichtung der Bank und eine nachhaltige Kapitalstärkung zu erreichen. Der Prozess beinhaltete neben einem Investorenauswahlverfahren seit Beginn des Jahres 2019 auch Gespräche mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) bzw. der Sparkassen-Finanzgruppe (SFG) über eine Beteiligung an einer Kapitalstärkung, die nach Prüfung des Angebots der privaten Investoren intensiviert wurden. Die Verhandlungen mit privaten Investoren über eine Eigenkapitalbeteiligung wurden Ende Januar 2019 ohne konkretes Ergebnis beendet.</p> <p>Mit Beschlüssen vom 31. Januar 2019 hat das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) bei der NORD/LB den Stützungsfall gemäß § 51 der in der „Rahmensatzung für das als Einlagen-</p>

		<p>sicherungssystem anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe“ festgestellt und Stützungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt bis zu EUR 800 Millionen beschlossen, sofern die Träger angemessene Beiträge leisten.</p> <p>Am 21. Juni 2019 haben die bisherigen Träger, der DSGV (als Träger des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe) und die NORD/LB eine Grundlagenvereinbarung unterzeichnet, die die Grundzüge der geplanten Kapitalmaßnahmen und der Neuausrichtung der NORD/LB regelt. Das neue Geschäftsmodell der Bank sowie die daraus abgeleiteten Zielgrößen für Kosten und Erträge standen unter dem Vorbehalt der Prüfung durch die EU-Kommission.</p> <p>Nachdem die EU-Kommission am 5. Dezember 2019 die vorgesehenen Maßnahmen zur Kapitalstärkung der NORD/LB für beihilfefrei erklärt hat und verschiedene erforderliche Gremien- und Parlamentsbeschlüsse erfolgt sind, konnten die Maßnahmen noch Ende Dezember 2019 umgesetzt werden.</p> <p>Gemäß Grundlagenvereinbarung wurde das bestehende Stammkapital der NORD/LB auf 1 Euro herabgesetzt und unmittelbar anschließend im Wege einer Barkapitalerhöhung auf EUR 2,835 Mrd. heraufgesetzt.</p> <p>An der Barkapitalerhöhung hat das Land Niedersachsen einen Anteil in Höhe von insgesamt EUR 1,502 Mrd. und das Land Sachsen–Anhalt einen Anteil in Höhe von insgesamt EUR 198 Millionen. EUR 1,135 Mrd. der Barkapitalzufuhr sind von Seiten des DSGV über die beiden FIDES Gesellschaften (jeweils ein Anteil in Höhe von über EUR 378 Mio.) und den Trägersparkassen zur Verfügung gestellt worden. Außerdem hat das Land Niedersachsen zusätzliche kapitalentlastende Maßnahmen in Höhe von bis zu EUR 800 Mio. erbracht, die im Wesentlichen aus der Übernahme von Garantien für zwei Kreditportfolien der Bank bestehen, so dass sich ein positiver Gesamtkapitaleffekt von rund EUR 3,6 Mrd. ergibt.</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen zur Kapitalstärkung sind die Kapitalquoten wieder deutlich angestiegen und entsprechen wieder allen regulatorischen Mindestanforderungen.</p> <p>Das neue Geschäftsmodell wird nun sukzessive umgesetzt. Die Neuausrichtung geht einher mit einer erheblichen Verkleinerung der Bank. Das daraus abgeleitete Ziel für die Mitarbeiterzahl im Jahr 2024 beläuft sich nach derzeitigem Stand auf 2.800 bis 3.000 Vollzeitstellen (einschließlich Braunschweiger Landessparkasse und Deutscher Hypo). Bei den Verwaltungskosten soll eine Reduzierung von rund EUR 1 Mrd. auf EUR 625 Mio. im Jahr 2024 erreicht werden. Im Zuge der Redimensionierung wird die Bilanzsumme perspektivisch bis 2024 auf ca. EUR 95 Mrd. zurückgeführt werden (Stand 30. September 2019: ca. EUR 146,9 Mrd.).</p> <p>Um dieses mit den Trägern und der Aufsicht vereinbarte Zielbild für 2024 zu erreichen, ist eine tiefgreifende und umfassende Transformation mit einer erheblichen weiteren Vereinfachung der Prozesse und Strukturen der Bank erforderlich. Vor diesem Hintergrund wurde eine Neuorganisation der wichtigsten Bankprojekte beschlossen. Die beiden Programme zur Rekapitalisierung und zum Geschäftsmodell der NORD/LB sowie das Transformationsprogramm „One Bank“ (Optimierung der Konzernstrukturen und -prozesse) wurden dazu mit zusätzlichen Inhalten zur Transformation in eine gemeinsame neue Projektstruktur überführt. Das neue Programm trägt den Namen „NORD/LB 2024“.</p>
B.14	<p>Wenn die Emittentin Teil einer Gruppe und von anderen Unternehmen abhängig ist, ist dies klar anzugeben</p>	<p>Siehe Element B.5.</p> <p>Nicht anwendbar. Wie unter B.5 erwähnt, ist die Emittentin die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.</p> <p>Eine Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen in der Gruppe besteht insoweit nicht.</p>

B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Emittentin ist eine Geschäftsbank, Landesbank und Sparkassenzentralbank mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg und über die Kernregion hinaus mit inländischen Niederlassungen in Bremen, Düsseldorf, Hamburg, München, Oldenburg, Schwerin und Stuttgart vertreten. Für die ausländischen Geschäftstätigkeiten der NORD/LB spielen die Niederlassungen an den wichtigen internationalen Finanz- und Handelsplätzen New York und Singapur eine wesentliche Rolle. Weitere ausländische Niederlassungen werden an den Standorten London und Shanghai unterhalten. Als rechtlich unselbständige Geschäftseinheiten verfolgen die Niederlassungen das gleiche Geschäftsmodell wie die NORD/LB.</p> <p>Als Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt obliegen der NORD/LB die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale). Ergänzend betreibt die Bank im Auftrag der Länder deren Fördergeschäft über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Magdeburg (eine Anstalt innerhalb der NORD/LB), sowie über das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin (ein Geschäftsbereich der NORD/LB). Als Sparkassenzentralbank wirkt die NORD/LB in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Darüber hinaus bietet sie sämtliche Dienstleistungen auch für Sparkassen in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Schleswig-Holstein, an.</p> <p>Die NORD/LB hat sich Anfang April 2019 gemeinsam mit den bisherigen Trägern sowie der Sparkassen-Finanzgruppe auf grundsätzliche Eckpunkte für eine Kapitalstärkung und ein verändertes Geschäftsmodell der Bank verständigt. Diese Grundlagenvereinbarung wurde am 21. Juni 2019 unterzeichnet. Demnach wird die NORD/LB im Firmenkundengeschäft ein Partner des Mittelstands bleiben und ihren Kunden weiterhin ihr gesamtes Leistungsangebot zur Verfügung stellen. Dies betrifft sowohl das Geschäft mit Großkunden als auch mit mittelständischen und kleinen Firmen. Auch das Agrar Banking wird als Teil des Firmenkundengeschäfts fortgeführt. Als Sparkassenzentralbank wird die NORD/LB im Verbundgeschäft weiter als Partner der Sparkassen in ihrem Geschäftsgebiet tätig sein und auch die regionale Kommunalfinanzierung fortführen.</p>
B.16	Hauptanteilseigner	<p>Am Stammkapital der Emittentin in Höhe von EUR 2.835.000.000,00 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Land Niedersachsen mit EUR 1.502.000.000,59 (ca. 52,98 Prozent), - das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 198.000.000,06 (ca. 6,98 Prozent), - der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit EUR 282.539.432,26 (ca. 9,97 Prozent), - der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit EUR 56.549.854,05 (ca. 1,99 Prozent), - der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit EUR 39.244.047,04 (ca. 1,38 Prozent), - die FIDES Delta GmbH mit EUR 378.333.333,00 (ca. 13,35 Prozent) und - die FIDES Gamma GmbH mit EUR 378.333.333,00 (ca. 13,35 Prozent) <p>beteiligt.</p>
B.17	Kreditratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel	<p>Die Emittentin besitzt die nachfolgend aufgeführten Ratings.</p> <p>Die Ratings stammen von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland („Moody's“), Fitch Deutschland GmbH, Neue Mainzer Landstraße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland („Fitch“) und DBRS Ratings Limited, 20 Fenchurch Street, London, Vereinigtes Königreich („DBRS“).</p> <p>Die jeweils aktuellen Ratings der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind auf ihrer Internetseite unter https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/investoreninformationen/rating-ranking/ abrufbar.</p>

Emittentenrating:		
	Emittentenrating	
Moody's	A3	
Fitch	A-	
DBRS	A	
Ratings für langfristige, nicht nachrangige, unbesicherte NORD/LB Schuldverschreibungen:		
Begrifflichkeiten der Ratingagenturen	Senior Unsecured Debt/ Senior preferred debt/ Long-Term Senior Debt*	Junior Senior Unsecured Debt/ Senior non-preferred debt/ Senior Non-Preferred Debt**
Moody's	A3	Baa2
Fitch	A -	A -
DBRS	A	A (low)
<p>* Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB die in der Insolvenz vor nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG berücksichtigt werden (preferred Verbindlichkeiten).</p> <p>** Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG (non-preferred Verbindlichkeiten).</p>		
Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.		
<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, verkaufen oder zu halten.</p> <p>Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.</p>		
Die genannten Ratings der Ratingagenturen Moody's, Fitch und DBRS haben folgende Bedeutung:		
<p><u>Moody's Definitionen¹:</u></p> <p>Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (beste Qualität, geringes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko).</p> <p>Moody's fügt an jede generische Ratingkategorie von Aa bis Caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein</p>		

¹ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Moody's, „Rating Symbols and Definitions“, Dezember 2019, https://www.moody's.com/researchdocumentcontentpage.aspx?docid=PBC_79004

	Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.
Aa	Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.
A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.
Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten bergen ein moderates Kreditrisiko. Sie gelten als von mittlerer Qualität und weisen als solche mitunter gewisse spekulative Elemente auf.
Ba	Ba-geratete Verbindlichkeiten, weisen spekulative Elemente auf und bergen ein erhebliches Kreditrisiko.
<u>Fitch Definitionen²:</u>	
Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei Fitch von AAA/Aaa (höchste Kreditqualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).	
AA	AA Ratings bezeichnen ein sehr geringes Ausfallrisiko. Sie weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit hin, finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Fähigkeit wird nicht wesentlich durch vorhersehbare Ereignisse beeinträchtigt.
A	A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher gerateten Unternehmen.
BBB	BBB Ratings deuten darauf hin, dass die Erwartungen an das Ausfallrisiko derzeit niedrig sind. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als angemessen erachtet, aber ungünstige Geschäftsschwankungen oder wirtschaftliche Bedingungen können diese Kapazität möglicherweise eher beeinträchtigen.
+/-	Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien an das Rating angehängt werden. Diese Zusätze finden keine Anwendung auf die „AAA“ Long-Term IDR ³ Kategorie oder die Long-Term IDR Kategorien unterhalb einer Wertung von „B“.
<u>DBRS Definitionen⁴:</u>	
Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei DBRS von AAA (höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko).	

² Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Fitch Ratings, "Rating Definitions", Mai 2019 <https://www.fitchratings.com/site/definitions>

³ Issuer Default Rating („Emittentenausfallrating“)

⁴ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von DBRS, „Global Methodology for Rating Banks and Banking Organisations“, Juni 2019, <http://www.dbrs.com/about/methodologies>

		AA	Höhere Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung finanzieller Verpflichtungen wird als hoch eingestuft. Die Kreditqualität unterscheidet sich von AAA nur zu einem geringen Grad. Es ist unwahrscheinlich für zukünftige Ereignisse stark anfällig zu sein.
		A	Gute Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen ist erheblich, aber von geringerer Bonität als AA. Möglicherweise anfällig für zukünftige Ereignisse, aber einschränkende negative Faktoren werden als überschaubar betrachtet.
		BBB	Angemessene Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als akzeptabel erachtet. Möglicherweise anfällig für zukünftige Ereignisse.
		high (hoch) / low (niedrig)	Alle Bewertungskategorien außer AAA und D enthalten auch die Unterkategorien „high“ („hoch“) und „low“ („niedrig“). Das Fehlen entweder einer „hoch“- oder „niedrig“- Bezeichnung gibt an, dass die Bewertung in der Mitte der Kategorie einzustufen ist.
		<p>Moody's, Fitch und DBRS haben jeweils ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („CRA Verordnung“) registriert. Moody's Deutschland GmbH, Fitch Deutschland GmbH und DBRS sind in der "CRA Authorisation" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (http://www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.</p>	

Abschnitt C – Schuldverschreibungen

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der Schuldverschreibungen / Wertpapierkennnummer	<p>Diese Schuldverschreibungen stellen verbrieft, unbesicherte, nicht nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin dar.</p> <p>Es handelt sich um nicht bevorrechtigte festverzinsliche Schuldverschreibungen.</p> <p>ISIN: DE000NLB3AQ7</p> <p>Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN): NLB3AQ</p> <p>Tranche: 1</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems sowie nach Maßgabe der einschlägigen Verkaufsbeschränkungen frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen)	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Verzinsung</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Siehe Element C.9.</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.</p> <p>Kündigungsrechte der Gläubiger</p> <p>Für die Gläubiger besteht kein Kündigungsrecht.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>
	Rangordnung	<p>Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, mit der Ausnahme, dass – als nicht nachrangige nicht-bevorrechtigte (<i>non-preferred</i>) Verbindlichkeiten der Emittentin – Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der Emittentin oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen eine bevorrechtigte (<i>preferred</i>) gesetzlicher Behandlung genießen, sind, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen. Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte (<i>non-preferred</i>) Schuldtitel im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes. Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang.</p>

	Beschränkungen dieser Rechte	<p>Vorzeitige Rückzahlung bei Quellensteuer Sollte die Emittentin infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Rechtsvorschriften oder infolge einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder deren amtlicher Auslegung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß der Quellensteuerbestimmungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen) zu kündigen vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich.</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines MREL Events Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (<i>minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL</i>) erfüllen.</p>
C.9	Nominaler Zinssatz	Siehe Element C.8. Der Festzins-Zinssatz beträgt 0,46 % p.a.
	Verzinsungsbeginn / Zinszahlungstag(e)	Festzins-Verzinsungsbeginn: 23. März 2020 Erster Festzins-Zinszahlungstag: 23. März 2021 Festzins-Zinszahlungstage: 23. März eines jeden Jahres.
	Basiswert, auf den der Zinssatz sich stützt	Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.
	Fälligkeitstermin einschließlich der Rückzahlungsverfahren	23. März 2026 Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems.
	Angabe der Rendite	0,4600 % p.a. (basierend auf dem ersten Verkaufskurs)
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar. §§ 5 – 21 des Schuldverschreibungsgesetzes sind nicht anwendbar.
C.10	Im Fall von Wertpapieren mit einer derivativen Komponente bei der Zinszahlung, Erläuterung wie der Wert der Wertpapiere hierdurch beeinflusst wird	Siehe Element C.9. Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.

C.11	Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.
------	---	---

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Die im Folgenden dargestellten Risiken beschreiben die wesentlichen Risiken der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter, zu denen unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) gehören (die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“).</p> <p>Als "wesentlich" bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen könnten. Das Eintreten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen als wesentliche Risikoarten dem Adressrisiko (Kreditrisiko und Beteiligungsrisiko), dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko.</p> <p><i>Adress- und Marktpreisrisiken</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise, der Schiffskrise und Rezession noch verstärkt werden.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Adressrisiken ausgesetzt. Hierzu zählt unter anderem das Kreditrisiko Dritter. Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht insoweit das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen.</p> <p>Seit Beginn der Krise in den Schifffahrtmärkten im Jahr 2008 hat sich die Qualität des Kreditportfolios der NORD/LB verschlechtert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der NORD/LB Konzern den Abbau des Anteils problembehafteter Kredite des Schiffsfinanzierungsportfolios (Non Performing Loans, NPL) vorangetrieben. Im April 2019 wurde im Rahmen einer Portfoliotransaktion ein signifikanter Teil des NPL-Schiffsfinanzierungsportfolios der Bank in einem Volumen von ca. EUR 2,6 Mrd. auf einen externen Investor übertragen. Für ein weiteres Schiffsfinanzierungsportfolio mit einem Volumen von EUR 3,8 Mrd. soll eine interne Abwicklungseinheit den Abbau durchführen.</p> <p>Auf dieser Basis hat der Vorstand der NORD/LB entschieden, für das Transaktionsportfolio sowie auch für das gesamte weitere NPL-Schiffsfinanzierungsportfolio im Geschäftsjahr 2018, inklusive des Portfolios von EUR 2,6 Mrd., das im Rahmen einer Portfoliotransaktion übertragen wurde, eine umfangreiche zusätzliche Risikovorsorge zu bilden. Die Risikovorsorgeermittlung für die nach der Portfoliotransaktion verbleibenden Schiffe erfolgt auf Basis von Marktwerten sowie den hieraus abgeleiteten erwarteten Verkaufserlösen im Zuge eines beschleunigten Abbaus durch Einzelschiffsverkäufe.</p> <p>Zusätzlich wurde im Rahmen der Kapitalmaßnahmen eine Garantie für das notleidende Schiffsfinanzierungsportfolio durch das Land Niedersachsen gestellt und zusätzlich eine Finanzgarantie in Bezug auf ein Portfolio aus Schiffsfinanzierungen und Flugzeugfinanzierungen.</p> <p>Somit dürfte sich das bisherige Risiko der Bildung weiterer Risikovorsorge erheblich verringert haben. Weitere Insolvenzen von Reedereien und Schiffsgesellschaften können möglicherweise jedoch zu einer Abweichung bei der erwarteten Risikovorsorgebildung führen. Diese Risiken können sich auch künftig</p>
-----	--	---

		<p>nachteilig auf die Ertragssituation und das Jahresergebnis der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.</p> <p>Eine andere Form des Kreditrisikos besteht durch das Länderrisiko bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen und Geschäftstätigkeiten. Es beinhaltet die Gefahr, dass trotz Fähigkeit und Bereitschaft der Gegenpartei, den Zahlungsansprüchen nachzukommen, ein Verlust aufgrund übergeordneter staatlicher Hemmnisse entsteht.</p> <p>Das Kreditrisiko kann sich auch im Settlementrisiko äußern, mithin im Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko. Es besteht also die Möglichkeit, dass eine Bank an den Geschäftspartner zahlt, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen dem Beteiligungsrisiko, da sie zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in fremde Unternehmen vorgenommen haben und zukünftig ggf. beabsichtigen weitere Investitionen zu tätigen.</p> <p>Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko in Folge von offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist aufgrund von Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden.</p> <p>Weiterhin könnte die Entwicklung des US-Dollarkurses, über ihre Auswirkungen auf den Gesamtrisikobetrag (<i>total risk exposure amount</i>), einen negativen Einfluss auf die Kapitalquoten haben.</p> <p><i>Zinsänderungsrisiken</i></p> <p>Änderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist. Diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, welches den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.</p> <p><i>Liquiditätsrisiko</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z.B. infolge einer plötzlichen und nachhaltigen Zunahme beim Mittelabfluss ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. Im Extremfall könnte das Fehlen von Liquidität zu einer Reduzierung der Bilanzsumme und zu einem Verkauf von Vermögenswerten führen oder dazu, dass die NORD/LB ihren Kreditzusagen nicht mehr nachkommen kann.</p> <p>Zwar hat sich die Liquiditätssituation an den Märkten insbesondere aufgrund der Maßnahmen der Europäischen Zentralbank weiter entspannt, ist jedoch weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise auf die EU-Peripherieländer und die Stabilität des Euroraums geprägt.</p> <p>Trotz der im Dezember 2019 erfolgten Kapitalstärkung ist der NORD/LB Konzern Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Die noch umzusetzenden Maßnahmen und die Neuausrichtung des Geschäftsmodells können zu einer möglichen Investorenzurückhaltung führen, die die Refinanzierung der NORD/LB Gruppe spürbar belasten könnte, woraus sich negative Auswirkungen auf die geplante Liquiditätsposition der Bank ergeben können. Die Liquiditäts- und Fundingplanung der NORD/LB basiert insofern auf Verhaltensannahmen der Kunden insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der kurzfristigen Einlagen. Gerade in kritischen</p>
--	--	--

		<p>Sondersituationen besteht das Risiko, dass entsprechende Verhaltensannahmen für die Simulation von Stressszenarien nicht wie angenommen eintreten, sondern es im wesentlichen Umfang zu ungeplanten Liquiditätsabflüssen kommen kann.</p> <p>Jeder der oben genannten Faktoren kann sich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.</p> <p><i>Risiken aufgrund ungünstiger Ratingentwicklung</i></p> <p>Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft könnten die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen.</p> <p><i>Risiken aufgrund Risikomanagementvorschriften und interner Bewertungsmethoden</i></p> <p>Trotz der Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin kann die Emittentin unter Umständen unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten. Darüber hinaus könnten sich die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen als unzuverlässig erweisen.</p> <p><i>Operationelle Risiken</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken. Operationelle Risiken sind mögliche und aus Sicht des NORD/LB Konzerns unbeabsichtigte Ereignisse, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern, Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten und zu einem Schaden oder einer deutlich negativen Konsequenz für den NORD/LB Konzern führen. Hierunter fallen auch IT-Risiken, die sich durch die Umstellung von IT-Systemen im Transformationsprozess ergeben können. Rechtsrisiken sind enthalten, nicht einbezogen sind strategische Risiken sowie Geschäftsrisiken</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen und Eingriffen</i></p> <p>Das Bank- und Finanzdienstleistungsrecht kann sich jederzeit in einer Weise ändern, die das Geschäft der Emittentin beeinträchtigt. Die Art und Weise der Geschäftsführung der Emittentin, die von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie der Wert ihres Vermögens können dadurch wesentlich beeinflusst werden. Zudem haben die Regulierungsbehörden die Befugnis, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin einzuleiten, die die Geschäfte, die Geschäftsergebnisse sowie die Finanzlage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen könnten.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem sogenannten Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism („SSM“)) dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Resolution Fonds („SRF“)) und anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen</i></p> <p>Verfahren im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und des Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism („SRM“)) bzw. andere regulatorische Initiativen könnten die Auslegung von die Emittentin betreffenden regulatorischen Anforderungen ändern und zu weiteren regulatorischen Anforderungen sowie erhöhten Compliance- und Berichterstattungskosten führen. Darüber hinaus wurde ein einheitlicher Abwicklungsfonds, der SRF, errichtet, aus dem unter bestimmten Umständen und vor-</p>
--	--	---

		<p>behaltlich bestimmter Bedingungen mittelfristige Finanzierungsmittel für potenzielle Abwicklungsmaßnahmen für dem SRM unterliegende Banken zur Verfügung gestellt werden können. Kreditinstitute wie die NORD/LB müssen Beiträge zum SRF leisten, einschließlich von ex-ante Jahresbeiträgen und nachträglicher Beitragszahlungen zusätzlich zu den bestehenden Jahresbeiträgen. Diese Beiträge stellen für die NORD/LB sowie die anderen dem SRM unterliegenden Banken eine erhebliche finanzielle Belastung dar.</p> <p>Solche Entwicklungen und Abgaben können das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin verändern oder wesentlich beeinträchtigen.</p> <p><i>NPL Regulierung</i></p> <p>Die EZB hat am 20. März 2017 den <i>Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten ("Leitfaden NPL")</i> veröffentlicht. Diese Richtlinien adressieren die Hauptaspekte des Managements von notleidenden Krediten, einschließlich der Definition der Strategie zu notleidenden Krediten und des operativen Plans zu Governance und Ablauforganisation für NPL und beinhalten verschiedene Empfehlungen, basierend auf Best Practices, die in Zukunft die Erwartungen der EZB im Rahmen des SSM darstellen werden. Parallel hierzu beschäftigt sich u.a. auch die Europäische Kommission seit 2017 vermehrt mit NPLs. Darüber hinaus wurde am 18. Dezember 2018 nach politischen Verhandlungen eine vorläufige Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Umgang mit NPLs erzielt. Auf der Grundlage einer gemeinsamen Definition von notleidenden Krediten führen die vereinbarten Regeln einen "aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstop" ein, d.h. eine gemeinsame Mindestverlustdeckung für den Betrag, den die Kreditinstitute zur Deckung von Verlusten aufgrund künftiger notleidender Kredite zurücklegen müssen. Dies wird zur Folge haben, dass bei Nichteinhaltung der gemeinsamen Mindestverlustabdeckung Abzüge von den Eigenmitteln des Kreditinstituts vorgenommen werden können. Gleichwohl stellt die Einhaltung der Backstop-Vorschriften potenziell eine wesentliche finanzielle Belastung dar.</p> <p><i>Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise</i></p> <p>Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten.</p> <p>Die Durchführung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.</p> <p><i>Stresstests und ähnliche Maßnahmen könnten sich nachteilig auf die Geschäfte der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Stresstests und ähnlichen Maßnahmen unterzogen worden und werden auch in der Zukunft solchen Stresstests bzw. Maßnahmen unterzogen, die von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") und der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("EBA"), der Europäischen Zentralbank ("EZB") und/oder einer anderen zuständigen Behörde veranlasst wurden oder zukünftig veranlasst werden.</p>
--	--	---

Die EZB hat bereits in der Vergangenheit umfassende Überprüfungen (sog. comprehensive assessment) bei großen Finanzinstituten durchgeführt, die eine Prüfung der Forderungsqualität (sog. Asset Quality Review – "AQR") sowie einen Stresstest umfasste, welche in Zusammenarbeit mit der EBA durchgeführt wurden. Die EBA hat im Jahr 2016 und auch 2018 einen EU-weiten Stresstest durchgeführt, dessen Ergebnisse im Juli 2016 bzw. am 2. November 2018 veröffentlicht wurden. Der NORD/LB Konzern war 2016 eine der 51 und 2018 eine der 48 am Stresstest beteiligten Bankengruppen. Im Gegensatz zu vorherigen Stresstests sahen diese Stresstests keine Mindestquoten an Kapitalanforderungen vor.

Der Stresstest des Jahres 2018 deckte alle relevanten Risikobereiche ab und berücksichtigte zum ersten Mal IFRS 9 Rechnungslegungsstandards. Durch die Erfüllung dieser oder ähnlicher künftiger Anforderungen werden dem NORD/LB Konzern erhebliche Kosten auferlegt.

Falls das Eigenkapital der Emittentin im Rahmen eines Stresstests den festgelegten Mindestwert des jeweiligen Stresstests am Ende der Stresstestperiode unterschreiten sollte und/oder andere Defizite identifiziert werden, könnte die Emittentin verpflichtet sein, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zu denen möglicherweise Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und/oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen zählen. Anleger sollten beachten, dass die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden sich nicht auf Maßnahmen beschränken, die als Reaktion auf bestimmte Verstöße gegen die Anforderungen von Stresstests getroffen werden, sondern dass sie auch unabhängig von solchen Verstößen aufgrund ihrer allgemeinen Befugnisse Maßnahmen gegen den NORD/LB Konzern ergreifen können; insbesondere können Ergebnisse aus Stresstests im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process - "SREP") als Basis für die Auferlegung zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen für die Emittentin dienen.

Des Weiteren könnte die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests (und der daraus gewonnenen Erkenntnisse), deren Bewertung durch Finanzmarktteilnehmer und der allgemeine Eindruck im Markt, dass ein Stresstest oder zusätzliche aufsichtsrechtliche Änderungen nicht ausreichend sind, um die Finanzkraft einer Bank einzuschätzen, einen negativen Einfluss auf die Reputation der Emittentin oder ihre Fähigkeit, sich zu refinanzieren, haben sowie ihre Refinanzierungskosten erhöhen oder es könnten andere Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Zudem könnten die aus den vorgenannten Aspekten resultierenden Risiken einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Ruf, das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin haben.

Die Emittentin ist Risiken aufgrund steigender regulatorischer Anforderungen wie etwa zusätzlichen Kapitalpuffern ausgesetzt

Zusätzliche Eigenkapitalanforderungen in Form von Kapitalpuffern sowie erhöhte Anforderungen in Bezug auf Liquidität und Großkredite können der Emittentin zusätzlich auferlegt werden.

Risiken in Zusammenhang mit der Einhaltung der Quote an mindestens vorzuhaltenden Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – „MREL“) und des Standards in Bezug auf regulatorisches Kapital und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Total Loss Absorbing Capacity - „TLAC-Standard“)

Gläubiger der Emittentin sind Risiken im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Emittentin ausgesetzt, eine bestimmte Schwelle berücksichtigungsfähiger bail-in-fähiger Verbindlichkeiten (d.h. solcher Verbindlichkeiten, die im

		<p>Falle einer Abwicklung der jeweiligen Bank herabgeschrieben oder in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt werden können) vorzuhalten. Die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (European Bank Recovery and Resolution Directive – „BRRD“) und die dazugehörige Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1450 vom 23. Mai 2016 sehen vor, dass Banken auf entsprechende Aufforderung der zuständigen Abwicklungsbehörde ein Mindestmaß an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) vorhalten müssen und spezifizieren die Kriterien in Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung von MREL.</p> <p>Im Rahmen eines Gesetzgebungspakets, durch das der TLAC-Standard in das europäische verbindliche Recht umgesetzt werden soll, hat der europäische Gesetzgeber auch den Umfang der Kriterien für Verbindlichkeiten überarbeitet und erheblich erweitert, die künftig als MREL einzustufen sind. Gemäß diesem Paket sind die Kriterien nach dem TLAC-Standard nahezu identisch mit den Kriterien für MREL. Diese Kriterien beinhalten, dass der Gläubiger einer MREL-Verbindlichkeit keine Aufrechnungs- oder Nettingrechte und kein Recht auf Kündigung haben darf.</p> <p>Die Überwachung und die Einhaltung von MREL kann zu Änderungen führen, die die Rentabilität der Geschäftsaktivitäten beeinflussen und Änderungen bestimmter Geschäftspraktiken erfordern können, die die Emittentin zusätzlichen Kosten (einschließlich erhöhter Compliance- und Refinanzierungskosten) aussetzen, oder andere wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Emittentin durch nachrangige Verbindlichkeiten einen wesentlichen Teil der MREL-Anforderung erfüllen muss. Die Umsetzung der notwendigen Änderungen kann auch verlangen, dass die Emittentin erhebliche Managementaufmerksamkeit und -ressourcen investiert, um jegliche notwendige Änderungen vorzunehmen. Infolgedessen kann dies eine nachteilige Auswirkung auf die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung eines Gläubigers haben.</p> <p>Auch die Nichteinhaltung oder die drohende Nichteinhaltung der MREL-Anforderungen durch die Emittentin kann sich nicht nur negativ auf die Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und/oder den Marktwert der Instrumente auswirken, sondern könnte die Grundlage für die Abwicklungsbehörde bilden, die Emittentin aufzufordern, einen Plan zur Wiederherstellung der Einhaltung von MREL aufzustellen, frühzeitige Interventionsmaßnahmen gegen die Emittentin zu verhängen und diese Tatsache auch bei der Durchführung der Beurteilung des Ausfallens oder wahrscheinlichen Ausfallens zu berücksichtigen. Infolgedessen sind die Gläubiger den damit verbundenen Risiken ausgesetzt, was letztlich dazu führen könnte, dass Gläubiger ihre Investition in die Instrumente ganz oder teilweise verlieren.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen, dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und Maßnahmen zur Umsetzung der BRRD</i></p> <p>Falls die NORD/LB von der zuständigen Behörde als "ausgefallen" oder "wahrscheinlich ausgefallen" eingestuft wird und bestimmte weitere Bedingungen erfüllt sind, kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anwenden.</p> <p>Im Falle, dass die Emittentin solchen Abwicklungsmaßnahmen unterworfen wird, sind Inhaber mit dem Risiko konfrontiert, dass sie ihre gesamte oder einen Teil ihrer Investition verlieren können, d.h. dass ihre Zahlungsansprüche reduziert (sogar bis auf null) oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) der Emittentin umgewandelt werden (sogenanntes "Bail-in-Instrument" bzw. „Instrument der Gläubigerbeteiligung“), oder die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen Änderungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen, oder der Schuldner der Schuldverschreibungen durch Übertragung auf ein anderes Institut ersetzt wird</p>
--	--	---

oder dass die Emittentin ihre Rechtsform ändern muss. Des Weiteren können zuständige Behörden von der NORD/LB die Durchführung frühzeitiger Interventionsmaßnahmen verlangen, einschließlich der Lieferung von Abwicklungsplänen und Ergreifung anderer Maßnahmen für ein Abwicklungsszenario. Auch wenn Abwicklungsmaßnahmen oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme nicht in allen Fällen direkt in die Rechte der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger eingreifen, so kann allein schon die Tatsache, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss bzw. das Single Resolution Board ("**SRB**"), die der BaFin unterstellten Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung oder eine andere zuständige Behörde eine Abwicklungsmaßnahme oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme in Bezug auf die NORD/LB oder ihre Tochtergesellschaften oder sogar ein anderes Kreditinstitut vorbereitet oder anwendet, negative Auswirkungen haben, z.B. auf das Rating der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, die Preisfindung der von ihr ausgegebenen Schuldtitel oder die Fähigkeit der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, sich zu refinanzieren, oder auf ihre Refinanzierungskosten.

Risiken in Verbindung mit Nachrangigkeit und Änderungen in der Rangfolge von Ansprüchen

Gläubiger sind in Verbindung mit künftigen Änderungen der deutschen Gesetze dem Risiko einer Nachrangigkeit ausgesetzt. Durch zwingende gesetzliche Vorschriften könnte – auch rückwirkend – eine andere Rangfolge der Ansprüche aus berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Insolvenzfall eingeführt werden. Dies könnte bedeuten, dass Gläubiger bestimmter Arten von Schuldverschreibungen Verluste erleiden oder anderweitig beeinträchtigt werden, bevor die Gläubiger anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig sind, zur Übernahme von Verlusten herangezogen werden oder anderweitig betroffen sind.

Außerdem ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Rangfolge der Ansprüche (ebenfalls rückwirkend) weiter geändert wird, auch mit dem Ergebnis, dass Ansprüche nachrangig behandelt werden.

Risiken, die sich durch Maßnahmen im Rahmen des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (KredReorgG) ergeben

Ein im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellter Reorganisationsplan kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts einschließlich der Reduzierung bestehender Ansprüche oder einer Aussetzung der Zahlungen beeinflussen. Die Rechte der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger können durch ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren (oder dessen Ankündigung) nachteilig beeinflusst werden, der Wert der Wertpapiere u.a. auch durch den Eindruck im Markt, dass demnächst eine Abwicklungsmaßnahme nach den Abwicklungsregelungen der BRRD, des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das „**SAG**“) oder des SRM durchgeführt werden könnte. Dies ist für die Gläubiger mit Risiken verbunden, die denselben Umfang haben können wie die Risiken, die sich aus Abwicklungsmaßnahmen ergeben.

Risiken im Zusammenhang mit der Abtrennung des Eigenhandels und anderer risikoreicher Handelsaktivitäten vom übrigen Bankgeschäft

Im August 2013 wurde das deutsche Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen ("**Trennbankengesetz**") im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nach dem Trennbankengesetz müssen Kreditinstitute, die Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben und bestimmte Schwellenwerte überschreiten, verbotene, stark risikobehaftete Aktivitäten entweder einstellen oder durch Übertragung auf eine separate Finanzhandelstochtergesellschaft von den anderen Geschäftsbereichen trennen.

Obwohl derzeit noch nicht klar absehbar ist, wie sich eine Anwendung des Trennbankengesetzes auf die Rechte der Gläubiger auswirken wird, ist es denkbar, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, wenn sie bestimmte Handelsaktivitäten abtrennen müssen, ein grundlegend anderes Risikoprofil oder eine völlig andere Kreditwürdigkeit haben, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger der Emittentin haben könnte.

Als Teil des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street and Consumer Protection Act wurde die sogenannte „Volcker Rule“ eingeführt. Diese Regel enthält Bestimmungen, die es bestimmten Bankinstituten untersagen, sich in „Eigenhandel“ zu betätigen oder Beteiligungen an „gedeckten Fonds“ zu erwerben oder zu halten oder „gedeckte Fonds“ zu unterstützen oder bestimmte Beziehungen mit ihnen zu unterhalten. Obwohl diese Regel in den Vereinigten Staaten eingeführt wurde, könnten ausländische Bankinstitute von ihr betroffen sein, z. B. wenn sie eine Niederlassung oder Vertretung in den Vereinigten Staaten unterhalten. Es sollte beachtet werden, dass die Volcker Rule momentan überarbeitet wird und derzeit nicht klar absehbar ist, ob die verschiedenen Regulierungsbehörden die Vorschläge zur Überarbeitung der Volcker Rule unterstützen werden.

Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Europa

Sollte ein Land des Euroraums aus der Währungsunion oder der EU austreten, könnte die sich hieraus ergebende Notwendigkeit zur Wiedereinführung einer Landeswährung oder Ersetzung des Euro durch eine andere supranationale Währung und Umstellung bestehender vertraglicher Verpflichtungen unabsehbare finanzielle, rechtliche, politische und soziale Folgen haben. Auch kann sich eine weitere Konjunkturabkühlung, die das Wachstum im Vergleich zum Vorjahr bremst, negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NORD/LB auswirken.

Risiken aus der Neuausrichtung der Emittentin

Im ersten Quartal 2017 hat die NORD/LB das konzernweite Transformationsprogramm „One Bank“ zur Optimierung der Konzernstruktur und -prozesse initiiert. Neben der zwischenzeitlich erfolgten vollständigen Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB verfolgte das Transformationsprogramm insgesamt das Ziel, die Bank neu auszurichten und bis Ende des Jahres 2020 nachhaltig Kosteneinsparungen vorzunehmen und dazu Stellen im NORD/LB Konzern abzubauen.

Die mit dem notwendigen Abbau der zu einem nicht unerheblichen Teil notleidenden Schiffsfinauzierungen einhergegangene geringe Kapitalausstattung sowie dem damit im Zusammenhang stehenden Rating hat zu einer Kapitalstärkung und Neuausrichtung des Geschäftsmodells der NORD/LB geführt.

Die Stärkung der Kapitalquoten der NORD/LB erfolgte am 23. Dezember 2019 durch eine Barkapitalzufuhr in Höhe von EUR 2,835 Mrd. an der sich die Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zusammen mit insgesamt EUR 1,7 Mrd. beteiligt haben. EUR 1,135 Mrd. der Barkapitalzufuhr sind von Seiten des DSGV und den Trägersparkassen zur Verfügung gestellt worden. Zudem hat das Land Niedersachsen zusätzliche kapitalentlastende Maßnahmen in Höhe von bis zu EUR 800 Mio. durchführt, die im Wesentlichen aus der Übernahme von Garantien für zwei Kreditportfolien der Bank bestehen, so dass sich ein positiver Gesamtkapitaleffekt von rund EUR 3,6 Mrd. ergibt.

Die Neuausrichtung geht einher mit einer erheblichen Verkleinerung der Bank. Das daraus abgeleitete Ziel für die Mitarbeiterzahl im Jahr 2024 beläuft sich

		<p>nach derzeitigem Stand auf 2 800 bis 3 000 Vollzeitstellen, was einem Personalabbau von rund 1 650 bis 1 850 Vollzeitstellen zusätzlich zum Abbauziel des Transformationsprogrammes „One Bank“ entspricht.</p> <p>Das Geschäftsmodell soll im Wesentlichen dahingehend geändert werden, dass das Schiffsfinanzierungsgeschäft eingestellt wird, verschiedene Beteiligungen herausgelöst und weitere Geschäftsbereiche redimensioniert werden sollen.</p> <p>Um dieses mit den Trägern und der Aufsicht vereinbarte Zielbild für 2024 zu erreichen, ist eine tiefgreifende und umfassende Transformation mit einer erheblichen weiteren Vereinfachung der Prozesse und Strukturen der Bank erforderlich. Vor diesem Hintergrund wurde eine Neuorganisation der wichtigsten Bankprojekte beschlossen. Die Programme für Rekapitalisierung und Geschäftsmodell der NORD/LB und „One Bank“ wurden dazu mit zusätzlichen Inhalten zur Transformation in eine gemeinsame neue Projektstruktur überführt. Das neue Programm trägt den Namen „NORD/LB 2024“.</p> <p>Durch die Dauer, Komplexität und Integration von diesen und anderen Initiativen im Programm kann es zu Abweichungen bei der Synergierrealisierung kommen, sowohl der Höhe als auch der Zeit nach. Sollte die Umsetzung des Transformationsprogramms und insbesondere der vorgesehenen Einsparmaßnahmen nicht wie geplant gelingen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich manche Kosten nicht in dem gewünschten Umfang oder nicht so schnell wie geplant reduzieren lassen. Des Weiteren lässt sich nicht ausschließen, dass der mit den Effizienzmaßnahmen verbundene Personalabbau nicht in der geplanten Weise durchgeführt wird oder zu steigenden operationellen Risiken führt. Auch das Risiko, Schlüsselkompetenzen zu verlieren, kann sich durch die Personalmaßnahmen erhöhen.</p> <p>Außerdem können die notwendigen Investitionen bzw. „Cost to Achieve“ (<i>Zielerreichungskosten</i>) höher ausfallen als geplant und insofern für einen Übergangszeitraum das Betriebsergebnis und die Finanzlage der NORD/LB außerplanmäßig belasten.</p> <p>Darüber hinaus besteht selbst bei erfolgreicher Neuausrichtung des Geschäftsmodells das Risiko, dass dieses durch die Marktteilnehmer und Kunden nicht akzeptiert wird und daher Ertrags- und Kostenentwicklungen negativ beeinflusst werden.</p>
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind	<p>Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken der Schuldverschreibungen.</p> <p><i>Potenzielle Illiquidität</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden unter Umständen nicht an einer Börse zugelassen oder – auch wenn sie an einer Börse zugelassen sind – möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Anleger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat.</p> <p><i>Ungewisse Wertentwicklung</i></p> <p>Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen kann erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Anleger kann gezwungen sein, das wirtschaftliche Risiko der Investition in die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu tragen.</p> <p>Der historische Wert der Schuldverschreibungen kann nicht als Indikator für eine mögliche Wertentwicklung für die Zukunft herangezogen werden.</p> <p><i>Mögliche Währungsschwankungen</i></p>

		<p>Anleger in Ländern mit einer anderen Währung als der Währung der Schuldverschreibungen sind dem zusätzlichen Risiko sich ändernder Wechselkurse ausgesetzt.</p> <p><i>Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin</i></p> <p>Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Tilgungszahlungen führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><i>Ratingänderungen</i></p> <p>Ratings sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und Ratings können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Provisionen und Gebühren</i></p> <p>Provisionen, Gebühren und andere Kosten können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern.</p> <p><i>Besteuerung</i></p> <p>Steuern, Abgaben und Gebühren können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliant Act („FATCA“) unterliegen.</p> <p><i>Gesetzesänderungen</i></p> <p>Gesetzesänderungen können einen negativen Einfluss auf die Investition in die Schuldverschreibungen haben und die Rückzahlung und/oder Zinszahlungen gefährden.</p> <p><i>Risiko einer negativen Rendite</i></p> <p>Die Realverzinsung aus der Investition kann durch Inflation verringert werden.</p> <p>In Fällen, in denen ein Anleger die Schuldverschreibungen zu einem Emissionspreis erwirbt, der größer oder gleich der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag und aller verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ist, sind die Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass sie keine oder eine negative Rendite in Bezug auf die Schuldverschreibungen erhalten.</p> <p><i>Risiken in Zusammenhang mit nicht nachrangigen nicht-bevorrechtigten (non-preferred) Schuldverschreibungen</i></p> <p>Die Verpflichtungen der Emittentin im Fall von nicht-bevorrechtigten (<i>non-preferred</i>) nicht nachrangigen Schuldverschreibungen sind unbesicherte Verpflichtungen, die nachrangig zu Verpflichtungen der Emittentin aus nicht nachrangigen Schuldverschreibungen sind, die nicht nicht-bevorrechtigt (<i>preferred</i>) sind. Im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin werden die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen erst nach Ansprüchen von Gläubigern, die in nicht nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht nicht-bevorrechtigt (<i>preferred</i>) sind, investiert haben, befriedigt. Dementsprechend werden keine Zahlungen auf die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen geleistet bis die Ansprüche aller nicht nachrangigen Gläubiger von Schuldverschreibungen, die nicht nicht-bevorrechtigt (<i>preferred</i>) sind, vollständig befriedigt worden sind.</p>
--	--	--

Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Gläubiger können ihre Ansprüche aus Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Eine Sicherheit gleich welcher Art, welche die Rechte der Gläubiger unter den Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten besichert, wurde nicht und wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt von der Emittentin oder einer verbundenen Gesellschaft oder einem Dritten, der eine enge Verbindung zur Emittentin aufweist oder einer verbundenen Gesellschaft eines Dritten oder einer anderen Person, bestellt.

Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Tilgung, der Rückkauf und die Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen.

Im Fall einer Rückzahlung aus Gründen des Wegfalls der Berücksichtigungsfähigkeit besteht keine Gewähr dafür, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen die investierten und zurückgezahlten Beträge zu vergleichbaren Konditionen reinvestieren können.

Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen

Zinsänderungen können einen negativen Einfluss auf den Wert von festverzinslichen Schuldverschreibungen haben.

Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung

Die Emittentin hat das Recht, unter bestimmten Umständen bestimmte Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung besteht die Möglichkeit, dass der Anleger eine geringere als die erwartete Rendite für das investierte Kapital erhält. Die Emittentin könnte ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung zu einem Zeitpunkt ausüben, zu dem die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt niedriger ist, was bedeutet, dass ein Anleger den Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls nur in Schuldverschreibungen mit einer geringeren Rendite reinvestieren kann.

Sollten sich eines oder mehrere der oben genannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Gläubigern eingesetzten Kapitals führen, insbesondere, wenn sich der betreffende Gläubiger entscheidet die Schuldverschreibungen vorzeitig im Sekundärmarkt zu verkaufen.

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	Nicht anwendbar. Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit. Die Schuldverschreibungen erfüllen nach Auffassung der Emittentin die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (<i>minimum requirement for own funds and eligible liabilities</i> – MREL) und sollen als MREL-Mittel angerechnet werden.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Festverzinsliche nicht-bevorrechtigte (non-preferred) NORD/LB Schuldverschreibungen 2020 (2026)</p> <p>Emissionsvolumen: Bis zu EUR 10.000.000,--</p> <p>Emissionspreis: 100,00%</p> <p>Mindestzeichnung: EUR 1.000,--</p> <p>Angebotszeitraum: Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am 20. März 2020 bis 14:00 Uhr erfolgen.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten	Nicht anwendbar. Bei der Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenskonflikte.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Nicht anwendbar. Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.</p> <p>Wenn ein potentieller Anleger die Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, kann der Kaufpreis einen Erlös enthalten, der von dem Dritten festgelegt wird.</p>